

9.4 Liste der Unterstützungen

9.4.1. Was ist bei einem Todesfall alles zu erledigen

Zu Lebzeiten

Sollten vorhanden und den Angehörigen der Aufbewahrungsort bekannt sein:

- Gültiges Testament, Ehe- und Erbvertrag
- Wünsche betr. Bestattungsart und -ort, Grabunterhalt. (Formular erhältlich beim Zivilstandsamt oder www.bdm.bs.ch → herunterladen).
- Spezielle Abmachungen wie Organspende, Sterbeverfügungen usw.
- Versicherungspolice, Verträge, Mitgliedschaften, Sterbegeld, Ausweis von Krankenkasse, Adressliste für Todesanzeigen.

Bei einem Todesfall

- Immer zuerst den Hausarzt anrufen welcher die Todesbescheinigung erstellt. Wenn dieser nicht anwesend ist, muss der Notarzt gerufen werden.
- Bei Todesfällen im Spital wird durch dieses alles erledigt.
- Der Tod muss immer dort gemeldet werden, wo die Person gestorben ist. Also Allschwil, Binningen, Kandersteg, usw. Dort bekommt man einen Totenschein resp. eine Bestätigung, dass der Todesfall gemeldet wurde.
- Wenn man einen bestimmten Pfarrer will, muss dies vor dem Gang zum Zivilstandsamt erledigt sein.
- Mit der Todesbescheinigung und evtl. der Spitalanzeige auf das Zivilstandsamt gehen und den Tod melden. Spätestens 2 Tage nach dem Tod muss dieses geschehen sein.

Auf das Zivilstandsamt sind folgende Unterlagen der verstorbenen Person mitzubringen:

- Familienbüchlein resp. Familienausweis
- Niederlassungsausweis
- Pass resp. ID
- Testament immer dem Erbschaftsamt einreichen.
- Man muss sich entscheiden, ob man einen Privatsarg oder eine Privat-Urne oder den unentgeltlichen einfachen Sarg resp. Die Urne will. Es muss auch entschieden werden, ob die Totenwäsche privat bezahlt oder gratis sein soll.
- Nach der Meldung auf dem Zivilstandsamt kann die verstorbene Person von einem Bestattungsunternehmen auf den gewünschten Friedhof überführt werden. Verstorbene dürfen nur von einem Bestattungsunternehmen transportiert werden. Bei Todesfällen im Spital wird der Transport durch das Spital organisiert.

Beerdigt kann die verstorbene Person wie folgt werden:

- in einem unentgeltliche Reihengrab
- in einem bestehenden Reihengrab (nur Urnen)
- in einem Familiengrab (neu oder vorhanden)
- in einer Urnennische (neu oder vorhanden)
- im Gemeinschaftsgrab (nur Holzurnen)
- in einem Familiengrab (neu oder vorhanden)
- im Wiesengrab (nur Holzurnen)

Wenn die verstorbene Person keine Verwandten oder Angehörige mehr hat oder sich niemand um diese kümmert, wird die verstorbene Person von Staates wegen kremiert und im Gemeinschaftsgrab beerdigt.

Zivilstandsamt, Rittergasse 11, 061 267 94 66 und 061 267 94 67 (Bitte Öffnungszeiten beachten) sowie www.bdm.bs.ch → weiter auf Todesfall / Bestattung klicken.

9.4.2. Erben und Testament

verfasst von Urs Engler Dr. jur. Advokat, alt Zivilgerichtspräsident, Rechtsberater bei Pro Senectute.

Über die Themen „ Erben“ und „Testament“ sollten vor allem allein stehende und kinderlose Personen Gedanken machen. Wer die vom Gesetz (ZGB 457 ff.) vorgesehene Erbfolge (direkte Nachkommen zu gleichen Teilen; evtl. neben Ehepartner je ½ an diesen und die Nachkommen) gut findet, muss **kein Testament verfassen**.

Wo direkte Nachkommen fehlen, kommen gemäss Gesetz neben dem Ehegatten (3/4) auch die Geschwister oder deren Nachkommen mit ¼ zum Zuge. **Alleinerbe wird der überlebende Ehegatte nur, wenn er in einem Testament als Alleinerbe eingesetzt worden ist.**

Der Text eines Testaments ist **vollständig von Hand zu schreiben** und muss Ort, Datum und Unterschrift tragen. Es empfiehlt sich, das Testament beim Erbschaftsamt, bzw. der für den Wohnort zuständigen Bezirksschreiberei zu deponieren.

Wer Mühe mit dem Schreiben hat oder spezielle Beratung braucht, kann das Testament durch ein **Notariat** erstellen lassen.

Beim Formulieren des Testamentes ist folgendes zu beachten:

Wenn Sie die gesetzlichen Erben ausschalten wollen (z.B. Geschwister und deren Nachkommen) müssen Sie im Testament **ausdrücklich neue Erben einsetzen**.

Weisen Sie in Ihrem Testament lediglich Ihre Vermögenswerte einzelnen Personen zu, dann sind das **Vermächtnisse** (auch „Legate“ genannt). Die Berechtigten erhalten gegenüber den gesetzlichen Erben Anspruch auf Auslieferung dieser Werte. Dies auch dann, wenn bei geschwundenem Vermögen für die Erben nichts übrig bleibt. Setzen Sie daher ausdrücklich Ihnen genehme Erben ein und sorgen dafür, dass auch diesen etwas verbleibt, indem Sie als Vermächtnis **nicht feste Beträge** (z.B. Fr. 10'000.--), **sondern %-Sätze** (z.B. 10 % des Netto-Nachlasses) nennen.

Bezeichnen Sie **Ersatzerben** wenn Sie verhindern wollen, dass anstelle eines vorverstorbenen eingesetzten Erben doch wieder die gesetzlichen Erben zum Zuge kommen.

Überlebenden Ehegatten steht neben dem erb- auch ein **güterrechtlicher Anspruch** zu. Nach dem gesetzlichen Güterstand der **Errungenschaftsbeteiligung** haben sie Anspruch auf die Hälfte des Vermögens, das während der Dauer der Ehe durch Erwerbsarbeit etc. gemeinsam gespart werden konnte. Die andere Hälfte fällt mit dem Einbringen des Verstorbenen (z.B. Erbschaften) in den Nachlass. Durch einen **notariellen Ehevertrag** kann eine andere Regelung gewählt werden.

Zwei Empfehlungen zum Schluss

- Fragen Sie sich, **ob es sinnvoll ist, eine ältere Person** möglichst „reich“ zu machen. Ist es nicht unter Umständen vernünftiger, einen Teil des Vermögens bereits beim Tod des ersten Elternteils an die nächste Generation übergehen zu lassen.
- **Zeigen Sie Ihren Testamentsentwurf einer neutralen Fachperson.**
Erbschaftsamt Basel-Stadt, Rittergasse 10, ohne Voranmeldung jeden Montag und Mittwoch ab 10.30 Uhr

Urs Engler c/o Pro Senectute Luftgässlein 3 in Basel nach Voranmeldung (Tel. 061 206 44 44)

Beide Stellen sind kostenlos.

9.4.3. Steuererklärung

Pro Senectute beider Basel

- Ausfüllen für Personen ab 60 Jahren die im Kanton. Basel-Stadt oder Basel-Landschaft wohnen.
- Kosten je nach Einkommen und Vermögen ein abgestufter Unkostenbeitrag
- Immer zwischen den 15. Februar und 31. Mai, jeweils Mo.; Di.; Do.; Fr.; 10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr.
- Anmeldung für **Basel-Stadt** 061 206 44 55;
- für **Basel-Landschaft** 061 206 44 93.

Gewerkschaftsbund im VPOD Sekretariat (Maurizio Gerber Mitglied Pensionierte)

- Ab 8. 2. 2011 bis 22. 4. 2011 **Fasnacht 14. 03. bis 18. 03. 2011 geschlossen**
- Di: von 08.30 - 12.00 und 14.00 – 17.30; Do: 14.00 – 17.30; Fr: 08.30 – 12.00
- Ausfüllen von einfachen Steuerklärungen für BS und BL
- Alle nötigen Unterlagen mitbringen.
- Für Gewerkschaftsmitglieder gelten ermässigte Tarife (Mitgliederausweis mitbringen)

Walter Rüger (Mitglied der Gruppe Pensionierte VPOD) füllt ebenfalls Steuerklärungen aus.

- Rainallee 161, 4125 Riehen. Anmeldungen bitte auf Telefon: 061 601 29 92

Andreas Strub Treuhand (Ex BVB) Missionsstrasse 50 4055 Basel 061 332 28 18 oder astrub@gmx.net hilft Ihnen bei Ihrer Steuererklärung. Die Arbeit wird nach Aufwand verrechnet.

9.4.4. Hilfe Allgemein

Die **Pro Senectute** bietet in vielen Gebieten Hilfe an. Informationen immer über **061 206 44 44**

Dienstleistungen:

- Reinigungen
- Umzüge und Räumungen
- Gartenarbeiten
- Hilfsmittel (Miete oder Kauf)
- Essen im Treffpunkt oder zu Hause
- Pflege zu Hause
- Toilettenhilfe
- Bad / Dusche

Bildung und Kultur

- Führungen und Vorträge
- Sprachen
- Computer und Technik

Sport

- Bewegung und Entspannung
- Fitness, Wassersport und Spiele
- Rhythmus und Tanz
- Laufsport und Wandern

Rechtsauskünfte

Herr Dr. Urs Engler hilft Ihnen auch bei allfälligen Rechtsfragen weiter z.B.

- Sozialversicherungen (AHV, IV, EL usw.)
- Familienrecht (Unterhaltsbeiträge, Ehetrennungen und –scheidungen)
- Erbrecht, Güterrecht

Anmeldung für Rechtsauskünfte und persönliche Beratung **061 206 44 44** und Termin abmachen.

Auch die **Spitex Basel**, Anmeldezentrum 061 686 96 15 oder anmeldezentrum@spitexbasel.ch bietet Hilfe im Bereich

Grundpflege

- Körperpflege
- Ankleiden
- Medikamente einnehmen
- beim Essen usw.

Hauswirtschaftlichen Bereich

- Unterhaltsreinigung
- Waschen
- Einkauf
- Kochen
- Haushaltsführung usw.

Behandlungspflege

- Blutdruck und Blutzucker kontrollieren
- Wundversorgung sicherstellen
- Injektionen und Infusionen usw.

Die Kosten werden, **wenn** ärztlich verordnet, nach Absprache mit der Krankenversicherung gemäss KVG übernommen.

9.4.5. Staatliche Hilfe

Amt für Sozialbeiträge, Grenzacherstrasse 62 (Migros-Haus),

Internet: www.asb.bs.ch Mail: asb@bs.ch

Tel.: 061 267 86 65 oder 061 267 86 66

Mo; Mi; Fr; 08.30 – 11.30 und 14.00 – 16.30

Di; 08.30 – 11.30 und 13.30 – 15.00

Do; 10.00 – 11.30 und 14.00 – 17.30

Ergänzungsleistungen (EL)

- Bei dieser Stelle erhalten Sie Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Sie haben bei kleinen Renten das Recht auf Ergänzungsleistungen. (Gesetzlicher Anspruch)
- Diese Hilfe in Anspruch nehmen ist **keine** Schande.
Diese Amts-Stelle ist nur für in Basel wohnhafte Bürger.

Für in Riehen und Bettingen Wohnhafte ist die Gemeindeverwaltung Riehen zuständig.

Prämienverbilligung für die Krankenkassengrundversicherung

Die oben angegebene Stelle ist auch für den Bereich der Prämienverbilligung des ganzen Kantons zuständig. (inkl. Riehen und Bettingen)

- Je nach Ihrem Netto-Einkommen erhalten Sie eine Prämienverbilligung an die Krankenversicherung.
- Ein 1 Personenhaushalt von Fr. 23'125 bis 44'375 ergibt eine Verbilligung von Fr. 289.00 bis 20.00.
Vermögen bis 30'000.00 frei. Über 30'000.00 Erhöhung der Einkommensgrenze
- Ein 2 Personenhaushalt von Fr. 37'000 bis 71'000 ergibt eine Verbilligung von Fr. 289.00 bis 20.00.
Vermögen bis 30'000.00 frei. Über 30'000.00 Erhöhung der Einkommensgrenze
- Bitte machen Sie einen Termin unter der Nummer **061 267 87 11** ab und lassen Sie sich beraten.
(Steuererklärung nicht vergessen).